

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 3/1889 (1891)

**Artikel:** Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-5475>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erster Teil.

# Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1889.

### Erster Abschnitt.

## Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz.

### 1. Geschichtliche Entwicklung.

Der Gedanke, die Lehrer zu der allgemeinen Wehrpflicht herbeizuziehen und sie auch hierin den übrigen Bürgern gleichzustellen, war schon vor der neuen eidgenössischen Militärorganisation in einzelnen Kantonen praktisch durchgeführt.

Am schweizeischen Lehrertag in St. Gallen im Herbst 1867 schlug die Sektion der Turnlehrer für die nächste Versammlung des schweizerischen Lehrervereins die Erörterung der Frage vor: » Soll den Lehrern militärische Ausbildung geboten werden, und wenn ja, wie ist diese Aufgabe zu lösen? « Hierauf gelangte der Gegenstand zur öffentlichen Besprechung in den kantonalen Lehrerversammlungen und in den Tagesblättern. Im Kanton Bern nannte man u. a. Bundesrat Stämpfli als Urheber der Idee einer Bewaffnung der schweizerischen Lehrerschaft. Da erfolgte aus dem Kanton Graubünden die Berichtigung, dass man dort nie etwas anderes gewusst habe, als dass der Lehrer mit demselben Rechte militärfähig sei wie jeder andere Bürger des betreffenden Alters.

» Und unsere kleine Armee,« sagt der Berichtersteller,<sup>1)</sup> » sowie die Lehrer, befinden sich ganz gut dabei, gerade so gut, wie die

<sup>1)</sup> Schweizerische Lehrerzeitung 1868, Nr. 23.

übrige Mannschaft auch. Der eine dient gern, der andere nicht; die Lehrer haben's gerade so, wie die übrigen dienstpflichtigen Landessöhne. Die Lehrer sind bei uns, wenn tauglich, meist bei den Unteroffizieren und Offizieren einrangirt... Ein eigenes Militär-corps aus den Schulmeistern zu machen, dafür würde man bei uns jedenfalls keine Stimmen bekommen. Das ist eine ganz unpraktische Idee. Auch die Lehrer sind Landeskinder, ungefähr wie alle andern. Sie leben mit und unter diesen in Zivil; wir sehen keinen genügenden Grund ein, sie in militärischer Beziehung abzusondern, um so weniger, als sich das gegenteilige System bei uns praktisch sehr gut bewährt hat.«

Ähnliches hätte aus dem Kanton Wallis berichtet werden können.

Immerhin ging der Vorstoss zu Gunsten der allgemeinen Militärflicht der Lehrer von Bern aus. Nach Anhörung eines Referates von Stämpfli erteilte die Lehrerschaft des Kantons Bern am 28. Oktober 1868 folgenden Resolutionen ihre Zustimmung:

1. Die Volksschule soll auch eine Vorbereitungsanstalt für die Wehrbildung sein. Zu diesem Zwecke ist das Turnen mit militärischen Bewegungs- und Ordnungsübungen als obligatorisches Unterrichtsfach aufzunehmen und der obligatorische Fortbildungsunterricht für das 16.—17. Altersjahr einzuführen.

2. Der künftige Volksschullehrer soll in der Lehrerbildungsanstalt militärischen Unterricht erhalten und nach seinem Austritt aus dem Seminar in die Armee eingeteilt werden.

3. Die im Schuldienst stehenden Lehrer sind zu besondern Turn- und Militärunterrichtskursen einzuberufen.

Die Lehrerversammlung des Kantons Solothurn <sup>1)</sup> äusserte sich in ähnlicher zustimmender Weise.

Der erste Entwurf einer schweizerischen Militärorganisation vom 1. November 1868 verlangte, dass die Volksschullehrer eine Rekruten- und eine Offiziersschule durchmachen, um zur Leitung des militärischen Vorunterrichtes, welcher in der Volksschule beginnen und vom Schulaustritt bis zur Militärflichtigkeit in gesteigertem Masse erteilt werden sollte, befähigt zu werden. An den

<sup>1)</sup> Kantonale Lehrerversammlung in Dorneck, 1868.

Wiederholungskursen sollten die Lehrer ebenfalls teilnehmen, wenn sie in die Ferien fielen. Vier Jahre nach Durchführung der Organisation — so lautete eine Übergangsbestimmung — dürfen nur solche Volksschullehrer angestellt werden, welche die vorgeschriebene militärische Bildung gewonnen haben.

Stimmen aus Lehrerkreisen verlangten eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Wehrpflichtigen. Man wehrte sich dagegen, dass der Lehrer die Rekrutenschule besuchen, aber nur ausnahmsweise in die Wiederholungskurse einberufen werden, dass er eine Offiziersschule durchmachen und doch nicht Offizier, das heisst nicht eingeteilt werden sollte. Ebenso wurde auf die Unmöglichkeit hingewiesen, den Lehrerstand genügend zu rekrutieren, wenn die für das Militär als untauglich erklärten Lehrer im Schuldienste keine Anstellung mehr fänden. Es gelüstete die Lehrerschaft auch nicht nach den Freuden, welche ihr in der Verpflichtung winkten, die noch nicht eingeteilten jungen Männer von 16 bis 20 Jahren alljährlich zu 15 halben Exerziertagen zusammenzurufen.

Andere Kundgebungen liessen sich dahin vernehmen, es sollten die Lehrer nur gehörig zur Erteilung des Turnunterrichtes befähigt werden, dann haben sie im militärischen Vorunterricht genügend Gelegenheit, auch ihre Militärflicht zu erfüllen.

Es wurden auch Stimmen laut gegen das »Militärten« der Lehrer überhaupt: »Die Lehrer gehören in die Schule und nicht auf den Exerzierplatz,« so eiferten die Gegner. »Exerzieren oder Zivilschule halten?« fragte ein Offizier in der »Schweiz. Lehrerzeitung«<sup>1)</sup>, und antwortete, es wäre für das Vaterland dringender und für den Lehrer verdienstlicher, die reifere Jugend in Zivilschulen in die Kenntnis der Verfassung und der Gesetze des Landes einzuführen. Ein zweiter Offizier setzte das Thema in demselben Sinne fort und wünschte auch den Unterricht in der Landesgeschichte in die Zivilschulen aufgenommen. Mit einem derartigen Unterricht, »in biographischer Form warm und lebendig vorgetragen,« hoffte er den Patriotismus der Jünglinge zu beleben und zu veredeln und den Charakter zu bilden. »Zu diesem Zwecke mitzu-

---

<sup>1)</sup> Lehrerzeitung 1868, No. 15, 17.

arbeiten, ist für den schweizerischen Lehrer eine hohe Aufgabe und er könnte dem Vaterlande dadurch ungleich mehr nützen, als wenn er sich künftig selbst mit in Reih' und Glied stellt.«

Im grossen Ganzen ergab sich aber mehrheitliche Zustimmung zu der Absicht der Bundesbehörden, die Lehrer auch im aktiven Militärdienst zu betätigen.

In der Generalversammlung des schweizerischen Lehrervereins vom 12. Oktober 1869 in Basel bildete die militärische Ausbildung der Lehrer ein Haupttraktandum. Der Referent<sup>1)</sup> stellte folgende Thesen auf:

1. Ein rationeller Unterricht in den Leibesübungen trägt wesentlich zur Erhöhung der Wehrkraft eines Landes bei. Zur Erreichung dieses Zieles muss der Lehrer befähigt sein, einen regelrechten Turnunterricht zu erteilen und denselben für die militärische Ausbildung der Jugend nutzbar zu machen.

2. Die Erlangung desjenigen Grades militärischer Befähigung, wie sie von jedem Bürger bei seiner Einreihung in das Bundesheer verlangt wird, erscheint als das naturgemässe Ziel, welches bei der Heranbildung des künftigen Lehrers erstrebt werden soll.

3. Die nachteilige Wirkung der Militärflicht der Lehrer für die Schule ist geringer als die damit verbundenen Vorteile. Die Einbusse an Unterrichtszeit kann reduziert werden durch Dispens von einzelnen Kursen, welcher mit Rücksicht auf die militärische Tätigkeit des Lehrers während des ganzen Jahres wohl gerechtfertigt ist.

4. Es soll die Lehrerschaft mit allen Mitteln dahin wirken, dass an ihren Bildungsstätten den Leibesübungen künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und auch militärischer Unterricht erteilt werde.

Der zweite Referent<sup>2)</sup> lehnte den Eintritt des Lehrers in den aktiven Militärdienst ab und wollte dessen Tätigkeit für die militärische Ausbildung der Jugend auf den Turnunterricht beschränkt wissen, welcher über die gewöhnliche Schulpflicht hinaus bis zur Rekrutenschule fortzusetzen wäre. Auch die Vertreter der roma-

---

<sup>1)</sup> Prof. Schoch in Frauenfeld.

<sup>2)</sup> Dr. Göttisheim in Basel.

nischen Schweiz nahmen in der Frage eine zuwartende, ja teilweise ablehnende Haltung ein. Die deutsch-schweizerischen Seminardirektoren<sup>1)</sup> und die Turnlehrer<sup>2)</sup> standen dagegen mit warmer Begeisterung dafür ein, dass die Lehrer sich einem allfälligen Rufe des Vaterlandes zur Übernahme der Wehrpflicht nicht entziehen.

Die von der Versammlung mit Mehrheit angenommenen Resolutionen<sup>3)</sup> lauteten:

1) Die gehörig organisirte Volksschule hat auch die Pflicht des Unterrichtes in den Elementen der Wehrbildung.

2) Zur Lösung dieser Aufgabe und zur Erfüllung der persönlichen Militärflicht soll der Volksschullehrer die nötige Vorbildung erhalten.

Die zürcherische Lehrerschaft gelangte in der Versammlung der Schulsynode vom 12. September 1879 mit Mehrheit zu folgenden Beschlüssen:

1. Das Turnen in der zürcherischen Volksschule ist in seiner gegenwärtigen, nach pädagogischen Gründen aufgestellten Organisation eine tüchtige Vorbildung zum Militärunterricht und soll namentlich auch aus diesem Grunde an allen Schulen des Kantons konsequent durchgeführt werden.

2. Der aus der Volksschule entlassene Jüngling ist bis zu seinem wehrpflichtigen Alter militärisch weiter auszubilden, der dadurch notwendige militärische Fachunterricht aber ist nicht obligatorische Aufgabe der Volksschullehrer.

3. Die Zöglinge für das Lehramt sollen in der Regel auch militärischen Unterricht erhalten; es kann jedoch der angestellte Lehrer nicht zum aktiven Militärdienst verpflichtet und die Ertheilung des Lehrerpatentes nicht von der militärischen Befähigung abhängig gemacht werden.

Diese ablehnende Haltung der zürcherischen Lehrerschaft erregte einiges Erstaunen, da man an diesem Kollegium gewöhnt war, dass es zu Gunsten der allgemeinen Volks- und Jugendbildung vor neuen Pflichten und vermehrter Arbeit nicht zurückschrecke.

---

<sup>1)</sup> Largiadèr, Rüegg.

<sup>2)</sup> Niggeler, Schoch.

<sup>3)</sup> 271 gegen 129 Stimmen.

Die erste These bekundete eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht völlig entsprechende Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen, da der Stand des Turnunterrichtes an der zürcherischen Volksschule im allgemeinen nicht als befriedigend bezeichnet werden konnte. Die Versammlung war übrigens nicht zahlreich besucht. Die Ablehnung des aktiven Militärdienstes erfolgte mit 75 gegen 31 Stimmen. Nun zählte der Kanton Zürich im Jahr 1870 wenigstens 800 Mitglieder der Schulsynode, und es ist also die damalige Verhandlung kaum als der richtige Meinungs Ausdruck der zürcherischen Lehrerschaft aufzufassen.

Wie schüchtern die Minderheit auftrat, beweist ihr Antrag:

Die zürcherische Lehrerschaft erklärt, falls die Frage des aktiven Militärdienstes an dieselbe herantreten sollte, der Einführung keinen Widerstand entgegenzusetzen.

## **2. Die Militärflicht der Lehrer nach der neuen Militärorganisation.**

Als die Revision der Bundesverfassung am 29. Mai 1874 in der Volksabstimmung angenommen wurde, erfolgte unverzüglich auch die Anhandnahme der neuen Militärorganisation.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf einer Militärorganisation vom 13. Juni 1874 wird die Herbeiziehung der Lehrer zur allgemeinen Wehrpflicht folgendermassen begründet:

»Das Altertum hat in seinen schönsten Zeiten die Trennung zwischen ziviler und militärischer Bildung nicht gekannt und hätte es noch weniger begriffen, diese beiden Elemente der Zeit nach so auseinanderzulegen, dass die erstere in das früheste Jugendalter verlegt und die letztere in das 20. Altersjahr hinausgeschoben wird. Es ist die Aufgabe eines republikanischen Staates, jene verloren gegangene Einheit der Bildung in seiner Wehrverfassung wieder herzustellen. Hiebei kann nicht ausbleiben, dass der kriegerische Gesichtspunkt, der das Ziel des militärischen Jugendunterrichtes bildet, auch auf den gesamten übrigen Unterricht zurückwirkt und dass daraus eine Reihe von Erfolgen erwächst, an welche bei dem Rekrutenunterricht gar nicht gedacht werden darf. Darunter rech-

nen wir den Sinn für Ordnung, Pünktlichkeit und jene Disziplin, deren höchste Erscheinung nicht in dem blinden Gehorsam, sondern in der Einsicht zur Darstellung kommt, dass die grossen Erfolge nur durch das Ganze und demnach durch die Unterordnung des Einzelnen erzielt werden.

Die Gewohnheit von Jahrhunderten hat auch auf diesem Gebiete das Denken über die Sache fern gehalten und der bessern Einsicht den Weg dadurch erschwert, dass die bisherige Methode nicht bloss die militärische Erziehung versagte, sondern auch die natürlichen Vermittler derselben absichtlich untauglich machte. Es ist nämlich richtig, dass die jetzige Generation der Lehrer der Aufgabe der militärischen Erziehung der Jugend in ihrer Mehrzahl nicht gewachsen ist, aber ebenso richtig, dass sie hiefür die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat ablenken kann, der es in seinem Interesse erachtete, die Erzieher seiner Jugend von einem Gebiete des öffentlichen Lebens, das noch lange eine grosse Bedeutung in Anspruch nehmen wird, nicht bloss fernzuhalten, sondern förmlich auszuschliessen. Die erste Aufgabe, die an den Staat herantritt, besteht darin, diesen Fehler wieder gut zu machen und den Lehrer wieder in seine vollen bürgerlichen Rechte und damit auch in seine Ehren einzusetzen; erst dann wird die Wirksamkeit, die wir von ihm erwarten, eine ergiebige sein. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung unserer Vorschläge warten und wissen sehr wohl, dass mit der blossen gesetzlichen Forderung wenig erreicht ist, wenn nicht die Einsicht und der feste Wille der Nation über der Ausführung wacht. Wenn es uns aber nicht gelingt, die kriegerische Kraft unseres Gemeinwesens aus der Bildung unserer Jugend zu ziehen, so werden wir entweder militärisch verkümmern oder mit Notwendigkeit dem Gesetze verfallen, das die meisten andern Völker zu den stehenden Heeren geführt hat. Besitzen wir aber die nationale Kraft und den Willen, um uns auf diesem Gebiete einen Erfolg zu sichern, so wird derselbe nicht nur uns zu gute kommen, sondern wir werden damit ein Beispiel geben, das so gut befolgt wird als dasjenige der allgemeinen Wehrpflicht, die alle andern Staaten erst angenommen haben, nachdem sie lange vorher als ebenso unmöglich gegolten hatte, wie heute die militärische Jugenderziehung.«

Nachfolgende Artikel der neuen Militärorganisation vom 13. November 1874 bildeten das Resultat der neuen Bestrebungen betreffend die Militärpflicht der Lehrer:

Art. 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres militärpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Art. 2 e. Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Art. 3. Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben, aber noch nicht eingeteilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs in einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugeteilt.

Art. 37. Die Ernennung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper . . . . . steht den Kantonen zu.

Art. 38. Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den Offizieren ein bezügliches Fähigkeitszeugnis erhalten, bezeichnen die kantonalen Behörden diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben.

Art. 43. Die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere geschieht durch die Hauptleute auf den Vorschlag der Offiziere.

Art. 76. Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Überrasnahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Art. 81. Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahre an bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus

der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die 2 ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.

Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.

### **3. Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Militärflicht.**

Der Bundesrat beabsichtigte, die Lehrer in erster Linie für den militärischen Vorunterricht heranzuziehen. Durch Kreisschreiben vom 10. Juni 1875 an die Militärbehörden der Kantone ordnete das schweizerische Militärdepartement eine besondere sanitarische Untersuchung der Lehrerrekuten an.

Hiebei wurde zwar eine ebenso genaue Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse der Lehrer wie für die übrigen Rekruten verlangt, aber doch empfohlen, dass von einzelnen Erfordernissen abgesehen werde, indem es bei den Lehrern weniger auf Feldtüchtigkeit, als vielmehr darauf ankomme, dass dieselben zur Erteilung des Turnunterrichtes möglichst befähigt werden. Die Untersuchungskommission erhielt also die Weisung, die Körperlänge, den Brustumfang, die Kurz- und die Weitsichtigkeit, sowie auch andere Gebrechen, welche die Tätigkeit als Turnlehrer nicht beeinträchtigen, nach freiem Ermessen bei den Lehrerrekuten nicht in Betracht fallen zu lassen. In jedem Fall sollte auch angegeben werden, ob der Lehrer zum Militärdienste oder nur zum Turnunterricht tauglich erklärt werde.

Es scheint jedoch, dass diese Spezialuntersuchung der Lehrer bald wieder preisgegeben wurde, wenn auch ihre Anordnung nirgends als aufgehoben bezeichnet wird. Bei Durchführung der Militärflicht der Lehrer gab es überhaupt viele Schwierigkeiten zu überwinden. Nicht die geringsten bestanden darin, dass der Bund in eigentlich militärischen Dingen wirksam befehlen und sich Gehorsam verschaffen konnte, während er in der Sache des Turnunterrichtes nicht auf demselben festen Boden stand, sondern mit den einzelnen kantonalen Schulbehörden in Kollision geriet, sobald er den militärischen Vorunterricht durchführen wollte. Dazu kam,

dass einzelne Lehrer das Recht der Landesverteidigung gerne für sich in Anspruch nahmen, dagegen sich den damit verbundenen Pflichten soweit möglich zu entziehen suchten und etwa ihre vorgesetzten Schulbehörden veranlassten, der Forderung der Militärbehörden auch da entgegenzutreten, wo die Interessen der Schule schwerlich als gefährdet erscheinen konnten.

Durch Kreisschreiben an die Kantone vom 7. Januar 1876 traf der Bundesrat nachfolgende Anordnungen über die Stellung der Lehrer als Wehrmänner:

1. Diejenigen Lehrer, welche als wehrpflichtig und nicht bloss als zum Turnunterricht geeignet erklärt werden, sind in die entsprechenden Corps einzureihen und es wird ihnen die Bewaffnung und Ausrüstung belassen.

Den nur zum Turnunterrichte tauglich erklärten Lehrern werden dagegen Waffen, Uniformen und Ausrüstung abgenommen.

2. Die in die Corps eingeteilten Lehrer sind in Bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleich zu halten.

3. Die zum Besuche einer Offizierbildungsschule tauglich erklärten Lehrer, welche die Kantone in solche Schulen senden wollen, sind in diejenigen zu befehlen, welche in den Ferien stattfinden.

Fallen die Offizierbildungsschulen des betreffenden Kreises nicht in die Ferien, so haben sich die Kantone mit dem Chef der betreffenden Waffe über die Zuteilung zu einer entsprechenden Schule eines andern Kreises zu verständigen.

4. Soweit es möglich und mit der bürgerlichen Schule verträglich ist, sollen die zu Unteroffizieren und Offizieren beförderten Lehrer ihrer Dienstfolge nach in die Rekrutenschulen berufen werden, wobei auf Verlangen der Kantone eine Abkürzung der Unterrichtszeit zu bewilligen ist.

Dieses Kreisschreiben wurde erlassen »mit Rücksicht auf das Wünschenswerte, der Landesverteidigung die vorzüglichen Kräfte zu erhalten, welche dem Lehrpersonal im ganzen innewohnen«.

Auf Veranlassung der Standeskommission Glarus erhoben jedoch mehrere Kantonsregierungen Einsprache, indem sie den Militärdienst der Lehrer eingeschränkt wissen wollten, weil er dem Schuldienst Eintrag tue.

Der Bundesrat erliess hierauf am 5. April 1876 ein zweites Kreisschreiben.

In demselben wurde es als unerlässlich erklärt, dass der Lehrer auch bei dem militärischen Vorunterrichte mitarbeite und sich hierfür vorbereite und ausbilde.

Die Verpflichtung der Lehrer, eine Rekrutenschule durchzumachen — so führte der Bundesrat aus — sei in dem Art. 2 litt. e der Militärorganisation bestimmt ausgesprochen und könne also nicht mehr bestritten werden. Die Frage, was mit den Lehrern nach beendigter Rekrutenschule zu geschehen habe, ist durch Art. 3 dahin erledigt, dass dieselben einem Truppenkörper zuzuteilen seien. Es wäre weder mit dem Gesetze vereinbar, noch liege es in dem Belieben der Behörden, wenn die Lehrer entweder gar nicht eingereiht oder einem Landwehrtruppenkörper zugeteilt würden.

Eine ausnahmsweise Stellung ist für die Lehrer durch Art. 2 litt. e begründet, in der Weise, dass dieselben nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen dispensirt werden können, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Die Befugnis zur Dispensation bezieht sich nicht bloss auf die Unterrichtskurse, sondern allgemein auf alle Dienstleistungen und somit auch auf die Aufgebote zum aktiven Dienst, Grenzbesetzung etc.

Einzelne Kantonsregierungen gaben sich auch jetzt nicht zufrieden und zogen die Angelegenheit vor die Bundesversammlung, welche am 30. Juni 1876 folgendes Postulat aufstellte:

»Der Bundesrat wird eingeladen, neuerdings zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, die Lehrer, welche die Rekrutenschule durchgemacht haben, von weiterem Dienste im Auszug zu entheben, in Fällen, wo die Kantonsregierungen finden, dass der Unterricht durch diesen Militärdienst leiden könnte.«

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1876 äusserte sich der Bundesrat in ablehnendem Sinne.

Die Militärorganisation gestattet — so wurde argumentirt — nur solchen Dienstpflichtigen zeitweise Dienstbefreiung, welche in

ihrem Amte unentbehrlich sind und in dieser Weise den Zwecken der Landesverteidigung dienen (Bundesrat, Beamten der Post, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen). Die Lehrer der öffentlichen Schulen können zwar nach bestandener Rekrutenschule von weiterer Dienstleistung enthoben werden, allein nur für den Fall, als die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht. Das Gesetz wollte, wie dies aus den Protokollen der gesetzgebenden Räte deutlich hervorgeht, den Lehrern ihr Recht als Bürger in vollem Masse wahren und sie nicht von der Pflicht der Landesverteidigung ausschliessen. In Kriegszeiten würden ohne Zweifel sämtliche Schulen geschlossen und die Berufspflichten des Lehrers gerade dann am wenigsten mit der Dienstpflicht in Kollision kommen.

Nach Art. 81 der Militärorganisation haben die Lehrer den Vorunterricht der Jugend zu erteilen. In Art. 2 lit. e wird Art. 81 citirt, um den Begriff der Berufspflichten des Lehrers näher zu präzisiren und Art. 2 erhält dadurch die Bedeutung, dass die Dispensation des Lehrers vom Militärdienst nur dann eintreten kann, wenn der Lehrer durch die Erteilung des militärischen Vorunterrichtes am übrigen Militärdienst gehindert ist.

Der Bundesrat will jedoch mit dieser zulässigen Interpretation sich nicht an den strengen Buchstaben des Gesetzes halten, sondern eine Dispensation von einzelnen Dienstleistungen auch dann gestatten, wenn die allgemeinen Berufspflichten des Lehrers es verlangen.

Vom militärischen Standpunkte aus muss immerhin darauf hingewiesen werden, dass eine Rekrutenschule nicht genügt, um den Lehrer militärisch auszubilden und für den militärischen Vorunterricht zu befähigen. Erst die fortwährende Berührung und Übung mit der wehrfähigen Jugend in den Wiederholungskursen der Truppeneinheiten kann dies zu Stande bringen. Die Teilnahme an denselben kann ohne Schaden für die Schule geschehen, weil der Lehrer diesen Dienst im Notfall mit einem andern Bataillon tun oder Dispens für das laufende Jahr nachsuchen kann.

Schaden für die Schule könnte nur dann eintreten, wenn ein Lehrer in Folge Beförderung zum Offizier oder Unteroffizier zu den Dienstleistungen seines Grades verpflichtet würde. Die Er-

nennung zum Offizier ist jedoch in das Ermessen der Kantone gestellt, also kann sie der Bund weder gebieten noch verhindern.

Bei der Ernennung der Soldaten zu Unteroffizieren schliesst das Gesetz allerdings die Mitwirkung der kantonalen und eidgenössischen Behörden aus und legt sie in die Hände der Truppenoffiziere. Diese werden jedoch kaum solche Soldaten zu Offizieren wählen, welche wegen Kollision mit ihren Berufspflichten in ihrem Grade nur unregelmässigen und unvollständigen Dienst tun. Geschieht es aber doch, so wird der Lehrer auch als Unteroffizier vom Militärdienst zu dispensiren sein, so oft die Erfüllung seiner bürgerlichen Berufspflichten es notwendig macht; auch ist es möglich, die zweite Rekrutenschule für den zum Offizier beförderten Lehrer grösstenteils in die Ferien zu verlegen.

Weiter darf die Behörde dem Gesetze gegenüber nicht gehen, sie darf die Ernennung der Lehrer zu Unteroffizieren nicht allgemein verbieten, da der Fall öfter eintreten kann, dass Militär- und Schuldienst sich nicht stören.

Dem Gesetze nicht entsprechend wäre auch die völlige Überlassung der Dispensation an die Kantone, weil die letztere mit dem Militärdienst auch Sache des Bundes ist und eine ungerechte Ungleichheit zwischen den Lehrern der verschiedenen Kantone entstehen würde, wenn nicht die Vorschriften der Militärorganisation einheitlich gehandhabt würden.

Die Wahrnehmungen in den bisherigen Lehrerrekрутenschulen haben bereits gezeigt, dass die unsichere militärische Stellung, die geringe Aussicht auf Avancement und auf Gleichstellung mit den übrigen Kameraden im Heere schon lähmend auf die Tätigkeit der Lehrer als Rekruten wirkt.

Es scheint also nach allen Seiten das Richtige zu sein — schloss die Auseinandersetzung, — dass den Lehrern, abgesehen von der Rekrutenschule, die Möglichkeit gegeben wird, ihren Militärdienst in den Schulferien zu bestehen und dass, dringliche Fälle vorbehalten, Dispens von einem Dienste dann eintritt, wenn eine kantonale Behörde den Nachweis leistet, dass der Schulunterricht durch den Militärdienst eines Lehrers Schaden leiden würde.

Der unbestimmte Standpunkt des Bundesrates in der Dispensfrage bot den Kantonen Veranlassung, nach ihrem Gutdünken zu verfahren, und es bildeten sich in der Folge gerade so viele abweichende Ausführungen, als es in den kantonalen Militär- und Erziehungsbureaux auseinandergehende Anschauungen über die Zweckmässigkeit einer über die Rekrutenschule hinausreichenden militärischen Bildung der Lehrer gab.

Die Frage geriet neu in Bewegung, als in den Jahren 1885 und 1886 der Waffenchef der Infanterie ein Kreisschreiben an die kantonalen Militärbehörden erliess mit der Weisung, dass jeder Infanterist wenigstens vier Wiederholungskurse zu bestehen habe, wobei für die Lehrer keine Ausnahme gemacht werde.

Die Militärbehörde des Kantons Glarus sah sich hiedurch veranlasst, die bisher geübte Praxis aufzugeben und zu erklären, dass sie die Lehrer nicht mehr vom Dienste in den Wiederholungskursen dispensiren werde. Ein Rekurs der Erziehungsbehörde beim Schweiz. Militärdepartement und beim Bundesrat hatte keinen Erfolg. Das Militärkommando von Glarus bestand auf der Einberufung, und es mussten im Sommer 1886 22 glarnerische Lehrer zum Wiederholungskurs einrücken. In andern Kantonen wurde dem Kreisschreiben des Waffenchefs allerdings nicht nachgelebt, indem z. B. der Kanton Waadt nach wie vor die Lehrer von den Wiederholungskursen befreite, wenn die letztern in die Schulzeit fielen, und der Kanton Freiburg überhaupt keine Lehrer zu den Wiederholungskursen einberief.

Der Kantonsschulrat von Glarus hielt die Interessen der Schule für gefährdet und erliess am 21. Juli 1886 ein Kreisschreiben an die Erziehungsbehörden sämtlicher Kantone, um sie unter Hinweis auf die ungleiche Anwendung der schweizerischen Militärorganisation sowie auf die Übelstände, welche sich aus einer längern Dauer der Militärflicht der Lehrer für die Schule ergeben, zu ersuchen, gemeinsame Schritte bei der Bundesbehörde zur Abhülfe einzuleiten. Vier Kantone (Schwyz, Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Genf) ertheilten hierauf keine Antwort. Drei Kantone (Obwalden, Graubünden, Waadt) erklärten sich prinzipiell einverstanden, fanden sich aber nicht zum Anschluss veranlasst, weil sich bei ihnen keine

Übelstände zeigten, und nachgesuchte Dispense jeweilen bewilligt werden. Der Kanton Zürich verhielt sich ebenfalls abwartend. In der Zuschrift des zürcherischen Erziehungsrates an den Schulrat in Glarus, datirt den 25. August 1886, wurde nur von dem Bedürfnis gesprochen, dass das militärische Avancement an gewisse Bedingungen geknüpft werde, damit die Interessen der Schule nicht durch länger andauernden und öfter wiederkehrenden Militärdienst nachhaltigen Schaden leiden. Im weitem wurde erklärt, dass das Verfahren der zürcherischen Militärdirektion bei Einberufung der Lehrer zu Wiederholungskursen einstweilen noch keine die Schule schützenden Bestimmungen notwendig mache. Immerhin stellte die Erziehungsdirektion ihre Teilnahme an einer Konferenz in Aussicht, unter Wahrung späterer freier Entschliessung für die zuständige Behörde.

Die übrigen Kantone antworteten in zustimmendem Sinne.

Die in dieser Frage veranstaltete Konferenz vom 24. September 1886 in Bern wurde von 11 Kantonen beschickt. Dieselbe beschloss in einer Eingabe an den Bundesrat folgende Begehren zu stellen:

1. Der Lehrer ist nach Art. 2 lit. e der Militärorganisation nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen in der Truppe zu dispensiren.

2. Die zum Turnen pflichtigen Lehrer sind vom Bunde in periodische Turnkurse einzuberufen.

Die Ansichten erwiesen sich im erstern Punkte als einstimmig, während die zweite Forderung nur mit geringer Mehrheit aufgestellt wurde.

Der Bundesrat hat seither in der Frage keinen neuen Entscheid getroffen. Das Schweizerische Militärdepartement erteilte auf Anfrage hin die Auskunft, die Angelegenheit habe ihre Erledigung noch nicht gefunden, »indem die einverlangte Berichterstattung des Waffenchefs und Oberinspektors der Infanterie noch aussteht.«

#### **4. Lehrer-Rekrutenschulen.**

Die Lehrerrekruten werden jeweilen in besondere Schulen vereinigt und der Unterricht im Sinne intensiver Förderung des Turnens eingerichtet. Wenn auch in der Zeit von 6—7 Wochen die Lehrer nicht zu fertigen Turnern herangebildet werden konnten,

wurde doch die Kenntnis der zweckmässigsten Leibesübungen für die Jugend wesentlich gefördert. Es gab sich in den Leistungen von Jahr zu Jahr eine um so erfreulichere Steigerung kund, je besser der Turnunterricht in den Lehrerbildungsanstalten der weiteren turnerischen Ausbildung in den Rekrutenschulen vorarbeitete.

Die nachfolgende Tabelle erteilt über den Bestand der Lehrerrekutenschulen nähern Aufschluss:

Kantone	1875 <sup>1)</sup>	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	Total
Zürich	142	28	27	21	16	18	15	16	12	16	19	15	9	18	17	389
Bern	270	23	33	27	26	31	37	42	38	30	37	33	34	46	40	747
Luzern	66	11	15	16	25	31	9	18	17	7	—	3	5	4	11	238
Uri	4	—	—	—	2	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10
Schwyz	20	4	3	1	3	1	2	2	3	2	1	1	1	—	—	44
Obwalden	4	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	9
Nidwalden	2	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	8
Glarus	18	2	1	2	4	4	5	8	5	2	3	—	2	1	3	60
Zug	5	2	—	6	2	—	1	1	2	4	—	—	2	2	2	29
Freiburg	37	5	4	3	6	11	8	6	8	9	4	10	9	11	8	139
Solothurn	38	17	9	8	7	12	4	12	7	9	8	12	9	5	8	165
Baselstadt	5	—	1	1	1	1	—	4	3	3	—	7	1	2	3	32
Baselland	25	4	3	4	3	2	6	3	9	2	4	—	2	4	4	75
Schaffhaus.	19	1	2	5	4	6	5	2	4	1	4	7	2	5	3	70
App. A.-Rh.	14	2	2	—	2	—	—	4	3	3	5	2	1	2	5	45
App. I.-Rh.	2	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
St. Gallen	72	12	11	17	21	14	14	21	18	16	15	14	15	15	19	294
Graubünd.	14	23	13	11	22	26	23	24	16	25	17	13	10	16	8	261
Aargau	52	15	9	7	13	21	13	12	18	9	9	7	7	9	10	211
Thurgau	39	12	5	4	9	9	15	10	16	4	13	5	13	11	8	173
Tessin	12	5	9	—	9	—	10	17	—	13	1	8	9	5	2	100
Waadt	80	15	27	8	14	16	36	24	19	18	10	19	19	16	24	345
Wallis	26	3	4	10	8	5	14	9	10	11	6	6	11	11	6	140
Neuenburg	23	2	6	8	4	9	6	11	9	5	14	11	11	3	8	130
Genf	10	7	2	4	2	2	4	6	6	3	6	3	3	—	7	65
	999	193	189	165	205	220	230	257	224	193	176	177	175	187	196	3786

Es haben also in den 15 Jahren des Bestandes dieser Einrichtung zirka 3800 schweizerische Lehrer den Rekrutenkurs mitgemacht. Von denselben stehen zirka 2500 zur Zeit noch in der Armee. An den Lehrerrekutenschulen haben allerdings jeweilen auch einzelne Studirende der Hochschule und des Polytechnikums teilgenommen, aber ebenso sind alljährlich eine kleinere Anzahl von Lehrern in andere Rekrutenschulen zugelassen worden, so dass

<sup>1)</sup> 2 Schulen.

die vorstehenden Zahlen ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürften. Diese Zahl muss im allgemeinen mit Rücksicht auf die lange Zeitdauer sowie auf die Gesamtzahl der im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer als sehr gering erscheinen.

Es ist leicht begreiflich, dass von der Wirkung der Lehrerrekrutenschule auf die Hebung des Schulturnens und des militärischen Vorunterrichts noch wenig verspürt wird, da im Durchschnitt kaum ein Drittel der neu in den Schuldienst tretenden Lehrer Gelegenheit erhält, die Rekrutenschule durchzumachen.

### **5. Durchführung des militärischen Vorunterrichts.**

Der Bundesrat schritt an die Ausführung von Art. 31 der Militärorganisation durch gleichzeitigen Erlass von drei Verordnungen vom 13. Herbstmonat 1878.

a. Verordnung betreffend die Heranbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts.

Dieselbe verlangte obligatorische Einführung des Turnens in sämtlichen Lehrerbildungsanstalten und gleiche Behandlung dieses Faches mit den übrigen Unterrichtsfächern auch bei Erteilung der Wahlfähigkeit als Primarlehrer. Zur Durchführung des Turnunterrichts erklärte sie für jede Lehrerbildungsanstalt als unerlässlich einen geeigneten Turnplatz (10 m<sup>2</sup> per Schüler), ein zweckmässig eingerichtetes Turnlokal (4 m<sup>2</sup> per Schüler), und die nötigen Turngeräte (Klettergerüst mit Stangen und Seilen, Stemmbalken mit Sturmbrettern, Springel mit Sprungbrettern und Sprungseilen, Eisenstäbe). Im weitem enthielt sie die dringende Einladung an die Kantone, zur Heranbildung der Lehrer für den militärischen Vorunterricht Turnkurse einzurichten und verordnete alljährliche Berichterstattung über den Stand dieses Unterrichtes an das schweizerische Militärdepartement.

b. Verordnung betreffend die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

Diese Verordnung schrieb die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes in der öffentlichen Volksschule und in den entsprechenden Privatschulen für Knaben vom 10. bis und mit dem

15. Altersjahr vor (1. Stufe 10., 11. und 12., 2. Stufe 13., 14. und 15. Altersjahr), nach Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre (1. Stufe 2, 2. Stufe 1½—2 Stunden per Woche, soweit möglich für das ganze Jahr). Hiebei wurde für jede Gemeinde oder zwei benachbarte Gemeinden die Erstellung eines Turnplatzes (8 m<sup>2</sup> per Schüler) verlangt, die Einrichtung von Turnhallen empfohlen (3 m<sup>2</sup> per Schüler) und die Beschaffung derselben Geräte angeordnet, wie sie für Lehrerbildungsanstalten vorgesehen waren. Der Turnunterricht war den Lehrern überbunden. Eine eidgenössische Inspektion und jährliche Berichterstattung sollten die geeignete Durchführung dieser Vorschriften ermöglichen.

c. Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht.

Die Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht setzten voraus, dass ein von der Schulbehörde zu bezeichnender Arzt eine Untersuchung vornehme und ein Gutachten über die Dispensgesuche abgebe. Sie bestimmten die Fehler und Gebrechen, welche eine gänzliche Befreiung (Herzfehler, Funktionsstörung einer Extremität) oder eine teilweise Dispensation zur Folge haben (Unterleibsbrüche vom Geräteturnen; Steifigkeit des Handgelenks vom Geräteturnen mit Ausnahme der Sprungübungen; Steifigkeit des Fussgelenks, Plump- und Plattfuss von Sprungübungen; andere chronische Leiden und Rekonvaleszenz je nach dem Ermessen des Arztes.

Blosse Rücksicht auf den Kräftezustand wird verlangt bei Schwächlichkeit, schwacher Brust und Blutarmut ohne bestimmtes Organleiden, Nevrosen, Neigung zu Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismen. Bei auffallenden Erscheinungen an einzelnen Schülern während des Unterrichts sollte der Lehrer den bezeichneten Arzt konsultiren.

Die erste Verordnung hatte zu wenig Rücksicht auf die in verschiedenen Kantonen bestehenden besondern Verhältnisse genommen und erwies sich in einzelnen Punkten als zur Zeit undurchführbar.

Eine Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren, welche am 10. Januar 1882 in Bern stattfand, fasste folgende Beschlüsse:

1. Es sei die Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes vom 13. September 1873 einer Revision zu unterwerfen.
2. Die besondern Lehrerrekutenschulen seien fallen zu lassen und die Lehrer in die allgemeinen Rekrutenschulen einzureihen. Zur Fortbildung der Lehrer sollen nicht bloss kantonale, sondern auch regelmässige eidgenössische Militärturnkurse abgehalten werden.
3. Die Versammlung, indem sie sich jeglichen Vorkehren behufs Einführung des militärischen Vorunterrichts der 3. Stufe zugehen erklärt, wünscht, dass ihr eine daherige Verordnung vor ihrer Ausführung zur Beratung vorgelegt werde.

Dem ersten Wunsche der Konferenz wurde durch Erlass der neuen Verordnung betreffend Einführung des militärischen Vorunterrichtes vom 16. April 1883 entsprochen. Die wesentlichsten Abänderungen der Vorschrift vom 13. September 1878 bestanden darin, dass die Minimaldauer des Turnunterrichtes auf jährlich 60 Stunden eingeschränkt und die Turngeräte für die beiden Stufen auseinandergelassen und teilweise reduziert wurden. Die neuen Vorschriften in letzterem Punkte verlangten:

1. Stufe: Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; Eisenstäbe.

2. Stufe: Stemmbalken mit Sturmbrett.

Die Anschaffung eines Klettergerüsts mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe blieb den Gemeinden freigestellt.

Was den Unterricht der Lehrerrekuten betraf, liess sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben vom 16. April 1883 im wesentlichen folgendermassen vernehmen:

Das Militärdepartement hat die Frage geprüft, muss sie jedoch aus verschiedenen Gründen zur Zeit noch verneinen. Der militärische Vorunterricht besteht teilweise aus reinem Schulturnen, teilweise aus militärischen Übungen. Es ist Aufgabe der Kantone, durch das Mittel der Lehrerseminarien für die Befähigung in ersterer Richtung zu sorgen. Wäre das nötige Wissen und Können der Lehramtskandidaten für den Turnunterricht bereits vorhanden, wenn sie in die Rekrutenschule eintreten, so könnten sie ohne

Schaden mit den übrigen Altersgenossen zusammen unterrichtet werden. Die bisherigen Lehrerrekutenschulen haben aber gezeigt, dass noch nicht alle Kantone der turnerischen Ausbildung der künftigen Volksschullehrer die nötige Aufmerksamkeit zuwenden, und es muss daher noch ein erheblicher Teil der Rekrutenschule hiefür verwendet werden.

Wenn gesagt wird, es verliere der Militärdienst durch diese Schulen an Wirkung, und es solle der Lehrer alle weitem Truppenübungen und auch den Unteroffiziersdienst durchmachen, so ist entgegenzuhalten, dass trotz der ungleichen Vorbildung der Lehrerrekuten und trotz Inanspruchnahme von täglich 2 Stunden für den Turnunterricht und trotz Erweiterung der Theorie, die Lehrerrekutenschulen in Bezug auf militärische Durchbildung mehr leisten, als mit der übrigen Infanterie erzielt werden kann, und dass auch die Resultate der Schiessübungen ungeachtet vorkommender Kurzsichtigkeit, Unbehilflichkeit und Feuerscheu eine ehrenwerte Stellung einnehmen.

Die weitere Forderung, die Lehrer sollen alle Truppenübungen und daneben noch spezielle Militärturnkurse durchmachen, ist nicht mit den Bestimmungen der Militärorganisation vereinbar, indem insbesondere Art. 81 verlangt, dass die Lehrer ihre turnerische Vorbildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten erhalten sollen. Dazu kommt, dass die Lehrer auf diese Weise noch mehr zum Dienste herangezogen werden müssten, während jetzt schon mancherorts über deren allzustarke Inanspruchnahme geklagt wird.

Der Bundesrat nahm im weitem mit Vergnügen Vormerkung, dass die kantonalen Erziehungsdirektoren sich jeglichem Vorgehen behufs Einführung des militärischen Vorunterrichtes der 3. Stufe zugetan erklären, und das Militärdepartement sprach seine Geneigtheit aus, den Entwurf einer bezüglichen Verordnung den kantonalen Organen zur vorherigen Prüfung bekannt zu geben.

Durch Beschluss vom 7. Juli 1883 ordnete der Bundesrat eine fachmännische Prüfung sämtlicher öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz an, welche für jede Schule einen Tag und für die einzelne Klasse  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden in Anspruch nehmen, sich auf die Turnräumlichkeiten, die Geräte und den

Betrieb des Unterrichts zu erstrecken hatte und sich in letzterer Beziehung in der obersten Klasse sowohl auf die Kenntnis des Übungstoffes als auch auf die Fähigkeit der Schüler zur Erteilung des Turnunterrichtes beziehen sollte.

Die Berichte über die 15 inspizierten Anstalten lauteten im allgemeinen günstig, soweit es die Stellung des Turnfachs zu dem übrigen Unterricht, die Zahl der Turnstunden, die Turneinrichtungen, das Lehrpersonal und die turnerische Fertigkeit der Schüler betraf. In dieser Beziehung musste nur an einem Orte die Anstellung eines des Turnunterrichtes kundigen Lehrers als dringlich bezeichnet werden, während die gewünschten Verbesserungen an andern Lehrerbildungsanstalten unschwer zu erreichen waren. Dagegen wurde das praktische Lehrgeschick der Schüler an den meisten Lehrerseminarien als ungenügend entwickelt bezeichnet. Die Experten erklärten, dass diesem Teile des Unterrichts zu wenig Zeit und Aufmerksamkeit zugewendet werde, und dass die lehrpraktische Ausbildung der spätern Lehrer durch einen an den Seminarkurs anschliessenden und diesen ergänzenden Turnunterricht in den Rekrutenschulen eher als durch besondere Kurse gefördert werden müsse.

Diese Inspektionen sind seither nicht wiederholt worden.

## 6. Gegenwärtiger Zustand.

Um über den Stand der Militärflicht der Lehrer und die von den Kantonen in dieser Frage beobachtete Praxis genauere Auskunft zu erhalten, wurde durch Zirkular vom 2. September 1890 den kantonalen Erziehungsdirektionen vom Verfasser des Jahrbuches ein Fragenschema übermittelt. Es stellte sich heraus, dass die Kantone vorerst selbst sich über die Verhältnisse orientiren mussten. So war es leicht begreiflich, dass hie und da mit etwelchem Widerstreben an die nötige kantonale Erhebung gegangen wurde. Im allgemeinen ist auch hier die Arbeit in denjenigen Kantonen am schnellsten und vollständigsten geleistet worden, in welchen sie am umfassendsten war, und die meisten Bedenklichkeiten wurden da erhoben, wo die Auskunft ohne erhebliche Anstrengungen erteilt werden konnte. Doch muss auch hier wieder gesagt werden, dass

das freundliche Entgegenkommen schliesslich überall zum Durchbruch kam und dass sich der Verfasser dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlt. Die gestellten Fragen verlangten Aufschluss über die Zahl der militärpflichtigen Lehrer auf den verschiedenen Stufen der öffentlichen Schulen, über die von ihnen bekleideten militärischen Grade, über den Modus der Einberufung zu den Wiederholungskursen, über das Verfahren beim militärischen Avancement und über die Bestreitung der Kosten für Stellvertretung während des Militärdienstes der Lehrer.

Gleichzeitig wurden allfällige Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Behörden zur Einsicht erbeten.

### 1. Die Zahl der militärpflichtigen Lehrer in der Schweiz.

Die Privatschulen konnten wegen Mangel an Vollständigkeit statistischen Materials nicht in Betracht fallen. Die Angaben für die Hochschulen blieben unvollständig, indem nicht alle Hochschulkantone die Erhebung auch auf diese höchste Stufe ausgedehnt hatten. Dies ist übrigens nicht von wesentlicher Bedeutung für die Lösung der Frage, ob Schuldienst und Militärdienst sich mit einander vertragen. Die militärpflichtigen Lehrer an den Privatschulen bilden eine verhältnismässig geringe Zahl, und die Dozenten an den Hochschulen sind ja meistens in der glücklichen Lage, während der längern akademischen Ferien den Anforderungen der Militärpflicht gerecht zu werden. Die genaueren Verhältnisse ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Zahl der militärpflichtigen Lehrer 1889.

Kanton	an Primar- u. Sek.-Schulen	an höhern Schulen	Total	Zahl der Primar- u. Sek.-lehrer überh.	% der militärpfl. Lehrer an Volkssch.
Zürich	259	28	287	846	30,6
Bern	522	—	522	1414	36,9
Luzern	109	—	109	297	36,7
Uri	3	—	3	31	10
Schwyz	18	—	18	66	27,3
Obwalden	7	—	7	11	54,5
Nidwalden	3	—	3	10	30

Kanton	an Primar- u. Sek.-Schulen	an höhern Schulen	Total	Zahl der Pri- mar- u. Sek- lehrer überh.	% der mi- litärpfl. Lehrer an Volkssch.
Glarus	38	—	38	106	36
Zug	13	2	15	46	30
Freiburg	2	—	2	290	0,7
Solothurn	112	—	112	265	42,2
Baselstadt	65	—	65	158	41,1
Baselland	51	—	51	153	33,3
Schaffhausen	27	3	30	164	16,4
Appenzell A.-Rh.	49	1	50	126	38,6
Appenzell I.-Rh.	6	—	6	18	35,3
St. Gallen	203	3	206	555	36,6
Graubünden	198	7	205	446	46,4
Aargau	150	—	150	587	25,5
Thurgau	93	4	97	298	31,2
Tessin	64	—	64	265	24,1
Waadt	307 <sup>1)</sup>	—	307	554	55,4
Wallis	99	—	99	276	35,8
Neuenburg	54	—	54	151	35,3
Genf	83	15	98	136	72
Total	2535	63	2598	7269	34,8

Es ergibt sich hieraus, dass etwa  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Lehrer an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen im aktiven Militärdienst steht. Der Prozentsatz in den einzelnen Kantonen ist sehr verschieden, immerhin befindet er sich in der grossen Mehrzahl zwischen 25 und 40. Über dieser Grenze steht er nur in 6 Kantonen (Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Graubünden, Waadt und Genf) unter derselben in 4 Kantonen (Uri, Freiburg, Schaffhausen, Tessin).

## 2. Militärische Grade der Lehrer.

Die nachfolgende Übersicht erteilt nähere Auskunft über die Funktionen, zu welchen der Lehrerstand im Militärdienst berufen wird.

<sup>1)</sup> Höhere Schulen inbegriffen.

## Militärische Grade der Lehrer.

Kanton	Militärpfl. Lehrer	Hievon sind									Soldat.
		Major	Haupt- mann	Ober- lieut.	Lieu- tenant	Stabs- sekt.	Feld- webel	Fou- rier	Wacht- meister	Kor- poral	
Zürich	287	3	24 <sup>1)</sup>	16	4	2	1	2	7	14	214
Bern	522			103					115		304
Luzern	109	—	—	—	5	—	—	—	—	—	104
Uri	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Schwyz	18	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16
Obwalden	7	—	—	1	1	—	—	—	3	1	1
Nidwalden	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Glarus	38	—	—	1	1	—	—	1	—	—	35
Zug	15	—	—	—	1	—	—	—	—	2	12
Freiburg	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Solothurn	112	—	—	—	2	—	—	—	13	—	97
Baselstadt	65	1	1	2	2	—	—	—	—	—	59
Baselland	51	—	—	—	—	—	—	—	2	7	42
Schaffhausen	30	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28
Appenzell A.-Rh.	50	—	—	2	—	—	—	2	1	9	36
Appenzell I.-Rh.	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4
St. Gallen	206	—	2 <sup>1)</sup>	3	3	—	1	3	6	18	170
Graubünden	205			26					91		88
Aargau	150	3	2	6	18	—	—	—	18	—	103
Thurgau	97	—	2	—	1	—	—	—	1	2	91
Tessin	64	—	1	—	3	—	—	—	—	—	60
Waadt	307	—	—	1	—	—	1	—	1	13	291
Wallis	99	—	2	4	7	—	2	7	11	12	54
Neuenburg	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
Genf	98	—	7 <sup>2)</sup>	4	1	—	—	—	5	—	81
Total	2598			273					379		1946

## 3. Einberufung der Lehrer zu den Wiederholungskursen.

In diesem Punkte herrscht eine sehr verschiedene Praxis. Einzelne Kantone behandeln die Lehrer völlig wie die übrige diensttuende Mannschaft; sie dispensiren nur in Ausnahmefällen und einzig in dem Sinne, dass, wenn die Schule zu Schaden kommt, die Teilnahme von einem Jahr auf das folgende verschoben wird. Der Lehrer muss also schliesslich wie jeder andere Soldat 4 Wieder-

<sup>1)</sup> Incl. 3, bzw. 1 Feldprediger.

<sup>2)</sup> Incl. 4 Ärzte.

holungskurse mitmachen (Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Baselland, St. Gallen, Aargau, Genf).

Andere Kantone dispensiren in jedem Falle, wo ein bezügliches Gesuch eingereicht wird, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Lehrer die vorgeschriebene Zahl der Wiederholungskurse durchmacht oder nicht (Bern; Luzern, Schaffhausen, Waadt). In einer Anzahl von Kantonen kommen Militärdienst und Schuldienst wegen der längern Dauer der Ferien nur ausnahmsweise in Kollision. Auch hier wird unter allen Umständen Dispens bewilligt oder der Lehrer gar nicht einberufen (Uri, Obwalden<sup>1)</sup>, Nidwalden<sup>1)</sup>, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis<sup>1)</sup>, Tessin<sup>1)</sup>).

In einem Kanton haben die Lehrer nach der Rekrutenschule nur noch einen Wiederholungskurs durchzumachen, dann werden sie auf Ansuchen von weiterem Dienst befreit (Appenzell A.-Rh.). In einem Kanton können sie nach erfüllter Rekrutenpflicht ein Gesuch einreichen, worauf ihnen die Waffen abgenommen und die aktive Militärflicht als erfüllt betrachtet wird. Die übrigen erhalten unbedingten Dispens, wenn der Kurs nicht in die Schulferien fällt (Schwyz).

In einem Kanton werden die Lehrer nach absolvirtem Rekrutenkurs zwar nicht mehr zu Wiederholungsschulen einberufen, dagegen wird ihnen die Ausrüstung belassen, sie haben bei den Waffen- und Ausrüstungsinspektionen zu erscheinen und jährlich 30 Patronen zu verschiessen, weil sie vom Militärflichtersatz befreit sind (Neuenburg).

In einem Kanton werden sämtlichen Lehrerrekruuten nach absolvirter Rekrutenschule die Waffen abgenommen und die Militärflichtersatzsteuer aufgelegt (Freiburg).

#### 4. Militärisches Avancement der Lehrer.

Auf die Frage, ob die Lehrer betreffend das militärische Avancement gehalten werden wie die übrigen Dienstpflichtigen, antworteten 7 Kantone unbedingt mit »Ja« (Bern, Uri, Obwalden, Basel, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis).

---

<sup>1)</sup> Die Lehrer werden nur einberufen, wenn der Wiederholungskurs in die Schulferien fällt.

Drei Kantone haben eine Bedingung an die Übernahme einer militärischen Charge geknüpft und zwar insbesondere die, dass der Lehrer erkläre, alle mit dem betreffenden Grade verbundenen Dienstpflichten ohne Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen (Aargau, Thurgau, Tessin).

Zwei Kantone fügen hinzu, es erfolge ein Avancement nur auf ausdrücklichen Wunsch des betreffenden Lehrers (Zürich und St. Gallen). Ein Kanton verlangt in neuester Zeit dazu noch, dass die Einwilligung der Ortsschulbehörde beigebracht werde (Zürich).

Nur ausnahmsweise kann der Lehrer einen Offiziersgrad erreichen in 4 Kantonen (Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Waadt).

Das militärische Avancement ist für die Primarlehrer ausgeschlossen in 9 Kantonen (Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Genf).

Wenn in einzelnen dieser letztern noch Lehreroffiziere vorhanden sind, stammt ihr Avancement aus andern Kantonen oder aus einer Zeit, wo die Praxis noch eine andere war. Im allgemeinen muss die Bemerkung einer kantonalen Erziehungsbehörde: »Das militärische Avancement der Lehrer ist in Abnahme begriffen,« für eine grössere Zahl von Kantonen als zutreffend bezeichnet werden.

Das Militärdepartement des Kantons Luzern hat am 18. April 1888 folgendes Kreisschreiben an die Kompagniechefs der Infanterie-Bataillone erlassen:

»Alljährlich sehen wir uns genötigt, eine Reihe von Lehrern, die zu Unteroffizieren befördert wurden, von den zufolge der Beförderung denselben auffallenden Dienstleistungen zu dispensiren. Die betreffenden Kurse fallen eben meistens in die Schulzeit und müssen wir gemäss bundesrätlicher Vorschrift berufliche Gründe bei Lehrern als Dispensationsgrund gelten lassen. Die hieraus sich ergebende Inkonvenienz ist eine doppelte, denn einmal kommen einzelne dieser Lehrer-Unteroffiziere erst sehr spät, andere oft gar nie dazu, an den für den betreffenden Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen teilzunehmen, zum andern figurirt an unseren Kontrollen eine ziemlich grosse Anzahl von Unteroffizieren, die uns in Wirklichkeit nicht zur Verfügung steht. Um diesen Übelstand für die

Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie, künftighin von der Beförderung von Lehrern gänzlich Umgang zu nehmen.«

In ähnlicher Weise wird, wenn auch nicht förmliche Ausschliessung angeordnet ist, auf das Avancement der Lehrer in einer Reihe anderer Kantone verzichtet. Es ist leicht begreiflich, dass selten ein Lehrer so »kriegslustig« ist, den seiner Beförderung zum Offizier entgegenstehenden Schwierigkeiten mutig in's Auge zu schauen und die durch die Militärorganisation ihm zugesicherten Rechte auch in diesem Punkte für sich in Anspruch zu nehmen.

##### 5. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer.

In denjenigen Kantonen, wo die Rekrutenschule in die langen Schulferien fällt, bedarf es wegen der Militärflicht in der Regel keiner Stellvertretung des Lehrers in der Schule, indem auch die Wiederholungskurse leicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin). Stellvertretung wird etwa auch nicht angeordnet, wo sie wegen der Schule eintreten sollte; der Lehrer wird einfach zur Nachholung der Schulzeit verhalten (Schwyz, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen).

In letzterer Beziehung hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen am 7. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern nur soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.

2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschlusse und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.

Wo in der Schule wegen Militärdienst der Lehrer Stellvertretung angeordnet wird, da entsteht die Frage der Kostenvergütung.

In einzelnen Kantonen werden die Vikariatsauslagen wegen Militärdienst gänzlich vom Staate übernommen (Solothurn, Baselland, Genf), oder von der Gemeinde getragen (Glarus, St. Gallen), oder von Staat und Gemeinde gemeinsam bestritten (Waadt), oder es werden wenigstens die Ausgaben für Stellvertretung für die Dauer der Rekrutenschule aus öffentlichen Mitteln gedeckt, während diejenigen

für weitem aktiven Militärdienst zu Lasten des Lehrers fallen (Zürich, Aargau).

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen motivirte seinen bezüglichen Standpunkt in dem Beschlusse vom 7. April 1875 folgendermassen:

»Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorne Schulzeit einholen können einerseits, und, da andererseits die Lehrer durch ihre Bürgerpflicht an der Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.«

In andern Kantonen wird die Ausgabe für Stellvertretung zu gleichen Teilen von Lehrer und Gemeinde (Obwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh.), oder von Lehrer und Staat (Basel), oder von Lehrer, Staat und Gemeinde zusammen getragen (Zug, Schaffhausen).

In den übrigen Kantonen fallen die Kosten allfälliger Stellvertretung ausschliesslich zu Lasten des Lehrers (Bern, Thurgau), oder es bleibt die Bestreitung der freien Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer überlassen (Uri, Graubünden).

Der Kanton Zürich hat in den letzten 5 Jahren für Stellvertretung von Lehrern während der Rekrutenschule zusammen 3200 Franken verausgabt. Hiebei ist zu bemerken, dass in den Jahren 1885—1887 wegen Mangels an Stellen während des Sommerhalbjahrs nur wenige neu patentirte Lehrer in den Schuldienst gezogen werden konnten, wodurch eine geringe Zahl von Vikariaten nötig wurde.

#### 6. Stand des militärischen Vorunterrichts.

Die durch das schweizerische Militärdepartement von den Kantonen eingezogenen Berichte über den militärischen Vorunterricht konstatiren, dass es um diesen Unterricht im allgemeinen noch nicht gut bestellt ist.

Nach den kantonalen Berichten besitzen zur Zeit erst 71 % sämtlicher Primarschulen einen genügenden Turnplatz, 42 % alle vorgeschriebenen Turngeräte und 16 % ein entsprechendes gedecktes Turnlokal. Es ist unzweifelhaft, dass eine vom schwei-

zerischen Militärdepartement angeordnete Inspektion an Ort und Stelle diesen Prozentsatz in allen Richtungen noch um ein Wesentliches vermindern würde.

Noch unbefriedigender erscheint der Zustand, wenn sich herausstellt, dass in einzelnen Kantonen die Zahl der Gemeinden mit ungenügenden oder gar keinen Turnplätzen auf 50—60 % und derjenige mit gar keinen Turngeräten auf 70—75 % ansteigt.

Es wird im ganzen in 13 % der Primarschulen noch gar kein Turnunterricht erteilt. Dieser Prozentsatz steigt jedoch in einzelnen Kantonen auf 60—70 %.

Das durch die revidirte Verordnung vom 16. April 1883 verlangte Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird zur Zeit erst in 28 % der sämtlichen Primarschulen erreicht, während in 72 % die Zahl der erteilten Turnstunden zwischen 20—55 liegt.

Wo die männliche Jugend vom 12.—15. Altersjahr keine tägliche Schulzeit genießt, fehlt der militärische Vorunterricht in diesem Alter sozusagen gänzlich. Dies trifft z. B. auch im Kanton Zürich für alle Knaben zu, welche nicht die Sekundarschule oder eine höhere Schule besuchen. Dagegen sind in den höhern Volksschulen mit täglicher Unterrichtszeit die Verhältnisse wesentlich günstiger, indem mehr als  $\frac{2}{3}$  dieser Schulen die 60 Turnstunden im Jahr zu erreichen vermögen.

Die Zahl der Knaben im 10.—15. Altersjahr, welchen das ganze Jahr Turnunterricht erteilt wird, beträgt circa  $\frac{1}{3}$ , die Zahl derjenigen, welche wenigstens einen Teil des Jahres diesen Unterricht erhalten circa  $\frac{1}{2}$ , und die Zahl derjenigen, welche gar kein Turnen haben, circa  $\frac{1}{8}$  sämtlicher Knaben dieses Alters, welche öffentliche oder private Volksschulen oder höhere Schulen besuchen.

Der militärische Vorunterricht der III. Stufe (16.—20. Altersjahr) wird in durchaus freiwilliger Weise an 13 Kursorten der Kantone Zürich, Nidwalden, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen und Aargau mit circa 1500 Mann betrieben. Das ist ein erfreulicher Anfang, aber diese Zahl umfaßt nur circa  $1\frac{1}{2}$  % sämtlicher Jünglinge des bezeichneten Alters. Ein ungefähr gleicher Bruchteil mag an höhern Schulen auch in diesem Alter Unterricht in Turn- und Waffenübungen erhalten. \* Der schweizerische Turnverein zählt circa 20,000

Mitglieder, weitere 5000 Jünglinge mögen turnen, ohne diesem Verein anzugehören. Von diesen 25,000 befinden sich wohl kaum mehr als  $\frac{3}{5}$  im Alter von 16—20 Jahren. Unter den mindestens 100,000 schweizerischen Jünglingen dieses Alters erhalten also circa 18,000, d. h. 18 0/0, turnerische Ausbildung als geeignete Vorbereitung für den Militärdienst.

Es ergeben sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Frage betreffend die Militärflicht der Lehrer in der Schweiz, sowie aus den faktischen Verhältnissen nachfolgende Schlussfolgerungen:

#### A. Militärdienst der Lehrer.

1. Die Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 im Sinne der bundesrätlichen Auslegung (siehe Antwort auf das Postulat vom 30. Juni 1876) sind in einer Reihe von Kantonen nach verschiedener Richtung nicht zur Durchführung gelangt.

2. Die verschiedene Anwendung der gesetzlichen Vorschrift betreffend die Einberufung der Lehrer in die Wiederholungskurse hat ihren Grund in der unbestimmten Fassung von Art. 2 lit. e und in der mangelhaften Nachachtung der vom Bundesrat erteilten Wegleitung.

3. Das den Lehrern durch die neue Militärorganisation zugesicherte Recht bzw. die ihnen auferlegte Pflicht der Mitwirkung bei der Landesverteidigung als Soldat und Offizier geht ohne neue Weisung des Bundesrates der Verkümmerng entgegen.

#### B. Militärischer Vorunterricht.

4. Die Einrichtung besonderer Lehrerrekutenschulen liegt im Interesse der allgemeinen Einführung des militärischen Vorunterrichts für die männliche Jugend in den Kantonen.

5. Die Einberufung zu den Rekrutenschulen umfasst einen zu geringen Bruchteil der in den aktiven Schuldienst tretenden Lehrer.

6. Die bisherigen Weisungen des Bundesrates an die Kantone zur Vollziehung der Vorschriften betreffend die Durchführung des militärischen Vorunterrichtes haben eine ungenügende Wirkung erzielt.

---